

RHEINLAND-PFALZ – Landesbetrieb Mobilität Speyer/ PM Neubau Dahn – Bad Bergzabern
Bundesstraße B 427, OU Bad Bergzabern

**B427, Umgehung Bad Bergzabern, Massenablagerung der
Tunnelausbruchmassen**

PROJIS-Nr.:

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls –
Unterlage 19.1
zur Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde

Ablagerungsflächen 3, 4, 8

Aufgestellt:
LBM Speyer Projektmanagement Neubau
Dahn-Bad Bergzabern, den 15.07.2021

Im Original gez. **i.V. Elmar J. Goerz**

1.	Merkmale des Vorhabens.....	1
1.1	Größe des Vorhabens	2
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	2
1.3	Abfallerzeugung	3
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	3
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.....	3
2.	Standort des Vorhabens.....	3
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVP Nr. 2.1)	3
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVP Nr. 2.2)	4
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere.....	4
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt.....	7
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung.....	7
2.2.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	7
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen.....	7
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	7
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung).....	7
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.....	8
2.2.9	Landschaftsbild	8
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVP Nr. 2.3).....	8
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 17 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).....	8
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Abs. 5 LNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst.....	8
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Abs. 1 und 3 LNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst.....	9
2.3.4	Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke gemäß den §§ 25 bis 27 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Abs. 2, 4 und 6 LNatSchG	9
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Abs. 6 LNatSchG.....	9
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Abs. 6 und § 14 LNatSchG	9
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 15 und 16 LNatSchG.....	9
2.3.8	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten § 44 BNatSchG.....	9

2.3.9	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §54 des Landeswassergesetzes (LWG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 LWG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG in Verbindung mit den §§ 83 und 84 LWG sowie Gewässerrandstreifen nach §38 WHG in Verbindung mit § 33 LWG.....	9
2.3.10	Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.....	10
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.....	10
2.3.12	In der Denkmalliste (§ 10 des Denkmalschutzgesetzes - DSchG -) oder in amtlichen Karten verzeichnete unbewegliche Kulturdenkmäler (§ 4 Abs. 1 DSchG), Grabungsschutzgebiete (§ 22 DSchG) sowie sonstige Gebiete, die von der nach § 24 DSchG zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	10
3	Merkmale der möglichen Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVP Nr. 3).....	10
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	10
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	12
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	12
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.....	12
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.	12
4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVP Nr. 3)	13

1. MERKMALE DES VORHABENS

Zur dauerhaften Ablagerung der im Rahmen der Tunnelbaumaßnahmen der Ortsumgehung Bundesstraße 427 (B 427) bei Bad Bergzabern anfallenden unbelasteten Erdaushubmassen, die sich aufgrund neuer technischer Anforderungen zusätzlich ergeben haben, ist es erforderlich, hierfür Lagerflächen zu schaffen.

In Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd wurden im Vorfeld **drei Flächen** ermittelt, auf denen die Ablagerung unbrauchbarer Aushubmassen legitimiert werden soll.

Konkret ist eine Massenablagerung auf folgenden Flächen vorgesehen:

Fläche Nr. 8: Flur-Nr. 2994/14 der Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen

Im Bereich des Flurstücks ist angedacht, auf einer Fläche von insgesamt 9.425 m² bis zu rd. 47.000 m³ an Erdmassen abzulagern.

Die Fläche weist derzeit einen Bewuchs aus Feldgehölzen/Sträuchern sowie einzelnen Bäumen auf. Zum Siedlungskörper schirmt ein ca. 15 m breiter Baumgürtel die Auffüllfläche ab.

Fläche Nr. 3: Flur-Nr. 2782/1, 2783/1, 2784/1, 2786/1 und 2787/1 der Gemarkung Dörrenbach

Auf diesem Flurstück, das sich im Geltungsbereich der rechtskräftigen Planfeststellung zum Neubau der Ortsumgehung von Bad Bergzabern befindet und welches in Teilen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen herangezogen wird, ist angedacht, auf einer Fläche von 3.428 m² ca. 5.923 m³ an Aushubmassen dauerhaft abzulagern. Anschließend soll die Fläche gem. Planfeststellungsbeschluss als Kompensationsfläche mit dem Entwicklungsziel „Sukzession“ hergerichtet werden.

Die Fläche wurde im Zuge der Straßenbaumaßnahmen 2019 bereits in Anspruch genommen und weist derzeit keine wertgebenden Gehölz- oder Grünlandstrukturen auf.

Fläche Nr. 4: Flur-Nr. 2651/1, 2655/1, 2657, 2669, 2670/2 und 2759/20 der Gemarkung Dörrenbach

Der größte Teil der Fläche wird zurzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Lediglich zum Straßendamm hin sind Baumgruppen und Gebüsche vorhanden (1.200 m²). Die möglicherweise von einer Erdmassendeponierung betroffenen Fläche beträgt rd. 7.885 m², geplantes Volumen: ca. 18.090 m³.

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe des Vorhabens

Bei einem durchschnittlichen Gewicht der abzulagernden Massen von 2.205 kg/m³ ergeben sich folgende Daten und Einstufungen nach UVPG Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben":

Fläche Nr.	Fläche m ²	Volumen m ³	Gesamt t	UVP-Pflicht
8	9.425	47.000	103.635	X
3	3.428	5.923	13.060	S
4	7.885	18.090	39.888	X

12.	Abfalldeponien:	Spalte 1	Spalte 2
12.2	Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von		
12.2.1	10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr,	X	
12.2.2	weniger als 10 t je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von weniger als 25.000 t;		S

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, siehe § 3c Satz 1 UVPG

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 2 UVPG

Damit ergibt sich für die Standorte 4 und 8 eine UVP-Pflicht. Alle drei Standorte werden dennoch in der Vorprüfung bearbeitet.

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Bei den Flächen der Vorauswahl handelt es sich um Bereiche, die im Zuge des Baus der Ortsumgehung Bad Bergzabern bereits weitgehend umgestaltet wurden.

Wasser: Im Norden begrenzt der Dörrenbach Fläche 3: seine Strukturgüte ist mit "vollständig verändert" angegeben.

Wasserschutzgebiete sind im Umfeld der potentiellen Lageflächen nicht vorhanden. Für die Flächen und ihr Umfeld ist eine ungünstige Grundwasserüberdeckung angegeben.

Boden: im Bereich der dargestellten Flächen sind anthropogen überformte Böden zu erwarten.

Natur: Insbesondere die Gehölzbestände der Flächen und der Straßenböschungen haben sich in dieser intensiv genutzten Agrarlandschaft (vor allem Weinbau) als wichtige Habitats und Vernetzungsstrukturen für heckenbewohnende Arten wie Heckenbrüter und Haselmaus entwickelt.

Landschaft: Die betroffenen Flächen liegen an der B 38, Umgehung Bad Bergzabern. Die Trasse überprägt das gesamte Landschaftsbild. Begleitende Gehölze binden den Straßenkörper in das Landschaftsbild ein.

1.3 Abfallerzeugung

Durch die Ablagerung unbrauchbarer, unbelasteter Aushubmassen entsteht kein weiteres Abfallaufkommen.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Ablagerung des Materials kann es zu Staubentwicklung kommen. Die Hauptwindrichtung im Bereich kommt aus Westen, so dass die Siedlungsflächen nicht direkt betroffen sind. Lediglich am Kirschbüschelhof, der ca. 700 m östlich der Flächen 3 und 4 liegt, ist eine zusätzliche Belastung während der Verfüllungsphase nicht gänzlich auszuschließen.

1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

Diese Risiken beschränken sich auf das Risikopotential der verwendeten Fahrzeuge und Maschinen und sind bei regelkonformen Betrieb zu vernachlässigen.

2. STANDORT DES VORHABENS

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)

Der einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar der Metropolregion Rhein-Neckar (Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar, 15. Dezember 2014) weist folgende Nutzungen und Planungen aus:

- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet Arten-/Biotopschutz = Deckungsgleich mit Biosphärenreservat/Naturpark Pfälzerwald
- Grundzentrum Bad Bergzabern
- Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe
- Siedlungsfläche Wohnen

Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.) sind im Umfeld der 3 Flächen nicht vorhanden.

Durch die geplanten Ablagerungsflächen werden diese Nutzungen nicht beeinträchtigt.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)

2.2.1 Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere

Säuger: Haselmaus

In den Gehölzbeständen von **Fläche 4 und 8** werden regelmäßig Haselmäuse (*Muscardinus avellanarius*, FFH IV, Rote Liste Rheinland-Pfalz 3, gefährdet, BRD Gefährdung anzunehmen) gefunden (Dr. F.K. Wilhelmi, Bestandsaufnahme 2020).

Die Bindung der Art an Gehölze begründet die sehr hohe Bedeutung der Bestände in dieser intensiv genutzten Agrarlandschaft mit ihrer Vernetzungsfunktion in die Waldflächen des Naturparks. Verluste dieser Strukturen sind nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ggf. zu kompensieren. Ein Verzicht der Inanspruchnahme der Gehölzbestände wird empfohlen.

Vögel

Nachgewiesene Arten (Dr. F.K. Wilhelmi, Bestandsaufnahme 2020)

Beobachtung		RL = Rote Liste RP	VA = Verantwortung	VS-RL = Zielart der Vogelschutzgebiete
	Brut in der Fläche sicher / wahrscheinlich	1 = v. Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet	+ = gegeben ! = Hoch !! = sehr hoch	Anh.1: besondere Maßnahmen für Lebensräume
weiß	Brut unwahrscheinlich	V = Vorwarnliste	Art 4 (2): besondere Maßnahmen für Zugvögel	
<u>Leitarten</u>	der strukturierten Feldflur ¹	Erhaltungszustand nach Roter Liste		
<u>Begleitarten</u>		günstig	ungünstig	schlecht
Abkürzungen				
BV Brutvogel	BP Brutpaar	DZ Durchzug	NG Nahrungsgast	RV Rastvogel

Art	Deutscher Name	Fläche 8	Fläche 4	Fläche 3	RL / VA / VS-RL	Bemerkungen
<i>Acanthis cannabina</i>	Bluthänfling	BV			V / +	1 BP nachgewiesen; zur Aggregationsphase abendliche Einflüge in die Brombeerverbuschung bis zu 30 Ind.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				* / !!	Nur im Luftraum über allen Flächen
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	BV, RV	NG	NG	* / *	zur Aggregationsphase abendliche Einflüge in F 8
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	BV, RV	BV		* / !!	zur Aggregationsphase Trupps zw. 5-10 Ind. in F8
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG	RV	NG	* / !!	im Frühjahr und Herbst Aggregationen im Ackerland
<i>Corvus corone</i>	Aaskräh	NG	BV	NG	* / !!	Horste nicht registriert; v.a. im Spätjahr feldernd auf Äckern
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		BV		* / !	
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	NG	BV		* / !	Sichtung an Bruthöhle, Schlagmarken an zahlreichen Bäumen
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	BV	NG	* / !	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	BV	BV	* / !	Ubiquistische, häufige Art,
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				* / !	Im Luftraum über allen Flächen
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	NG	NG		* / !	Brut in F 8, F 4 möglich
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	BV			2 / ! Art.4(2)	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	NG			3 / !	Im Luftraum bei F 8

¹Flade, M (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands IHW-Vlg.

Art	Deutscher Name	Fläche 8	Fläche 4	Fläche 3	RL / VA / VS-RL	Bemerkungen
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	BV	BV?		V / * Anh1 Art	Brutverdacht in F 4
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	BV	BV		* / +	3 BP in F8, 1 BP in F4
Motacilla alba	Bachstelze	NG	NG	BV	* / !	NG auf Ackerfläche bei F8, F 4
Muscicapa striata	Grauschnäpper		BV		* / *	
Parus caeruleus	Blaumeise	NG	BV	NG	* / !!	Häufiger Höhlenbrüter; mind 2 BP
Parus major	Kohlmeise	NG	BV	NG	* / !!	Häufiger Höhlenbrüter; mind 3 BP
Passer domesticus	Hausperling	NG, RV	RV		3 / !!	Tagesrastplätze mit hoher Individ.-Zahl (z.T. bis 100) in F 8
Phasianus colchicus	Jagdfasan			NG	* / !	
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	BV	BV		* / !!	In F8 an Gebäude, in F 4 in Stammnische
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	BV	BV		* / !!	Mind. 2 BP in F 8
Pica pica	Elster	NG	NG	NG	* / *	Brut in F 4 möglich, aber keine Nester registriert
Picus viridis	Grünspecht		BV?		* / !	Regelmäßiger Nahrungsgast;
Prunella modularis	Heckenbraunelle	BV			* / !!	
Sturnus vulgaris	Star	NG, RV	BV	RV	V / !	3 BP in Höhlenbäumen; Aggregationen bis >> 50 Tiere nach Ende der Brutzeit; Tagesrastplatz in F 8
Sylvia atricapilla	Mönchsgasmücke	BV	BV	NG	* / !!	6 BP, deutliche Bestandszunahmen in den letzten Jahren
Sylvia borin	Gartengasmücke	BV			* / !	2 BP
Sylvia communis	Dorngrasmücke	BV			* / +	1 BP
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	BV			V / !	2 BP
Troglodytes, troglodytes	Zaunkönig	BV	BV		* / !	Mind. 2 BP
Turdus merula	Amsel	BV	BV	NG	* / !!	Siedlungsholder Ubiquist;

Reptilien

Trotz gleich intensiver Begehung im Gehölzsaum der **Fläche 4** blieb dort der Befund negativ.

Die Zauneidechse hatte ihren Nachweisschwerpunkt im nördlichen Teil der **Fläche 8**, wurde aber auch im südlichen Teil, im Bereich der ruderalen Lagerfläche bei den Gewerbegebäuden, in größerer Anzahl regelmäßig registriert.

Die Mauereidechse wurde dagegen nur im Südteil, im Bereich der Lagerfläche und entlang der nach Süden ziehenden Böschung erfasst.

Zusammenfassung Fauna

Fläche Nr.	Haselmaus	Dachs	Vogelarten	Reptilien
8	Sehr hoher Besatz	-	17 Brutvogelarten: Gebüschbewohner, Ökoton-Bewohner	-
3	-	-	2 Brutvogelarten, 10 Nahrungsgäste aufgrund der starken Baustellenbelastung als Vogellebensraum von marginaler Relevanz	-
4	Vorkommen nachgewiesen	-	17 Brutvogelarten: Neuntöter! Gebüschbewohner, Ökoton-Bewohner, Höhlenbrüter (Höhlenbäume)	Große Populationen: Mauereidechse, Zauneidechse

2.2.2 Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt

nicht betroffen

2.2.3 Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung

nicht betroffen

2.2.4 Natürliche Überschwemmungsgebiete

nicht betroffen

2.2.5 Bedeutsame Grundwasservorkommen

nicht betroffen

2.2.6 Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile

nicht betroffen

2.2.7 Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)

nicht betroffen

2.2.8 Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten § 44 BNatSchG

Die Nachweise der Haselmaus weisen die entsprechenden Gehölzbestände als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art aus. Nach § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 3 ist eine Zerstörung dieser Bereiche verboten.

2.2.9 Landschaftsbild

Die Vorbelastung durch die Straßentrasse hat ein anthropogen überformtes Landschaftsbild zur Folge. Dabei reduzieren die Gehölze der Straßenseitenflächen diesen Effekt.

Durch die Standortwahl im direkten Umfeld der Umgehung Bad Bergzabern werden diese kleinflächigen Bereiche erneut verändert. Die Erdmassen werden jeweils auf den Flächen aufgeschüttet:

Fläche Nr.	ungefähre Höhe der Aufschüttung	
8	7 m	Überhöhung
3	4 m	Überhöhung
4	5 m	Angleich an Höhen der Umgebung

Es entstehen neue Geländestrukturen, die bei einer geeigneten Gestaltung keine negativen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Landschaft erwarten lassen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVP Nr. 2.3)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 17 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)

Fläche 8 liegt ca. 600 m nördlich des westlichen Teils des Gebiets FFH-6814-302, Erlenbach und Klingbach.

Eine Betroffenheit ist nicht zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Abs. 5 LNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

nicht betroffen

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Abs. 1 und 3 LNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

nicht betroffen

- 2.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke gemäß den §§ 25 bis 27 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Abs. 2, 4 und 6 LNatSchG

Der Naturpark Pfälzerwald (NTP-073-056) und damit deckungsgleich das UNESCO-Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen grenzt an die Flächen 3 und 4 nur getrennt durch die L 508 an. Das Schutzgebiet erstreckt sich nach Westen.

Eine Beanspruchung von Flächen des Biosphärenreservats entsteht nicht.

- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Abs. 6 LNatSchG

nicht betroffen

- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 12 und 13 Abs. 6 und § 14 LNatSchG

nicht betroffen

- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 15 und 16 LNatSchG

nicht betroffen

- 2.3.8 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten § 44 BNatSchG

Die Nachweise der Haselmaus weisen die entsprechenden Gehölzbestände als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art aus. Nach § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 3 ist eine Zerstörung dieser Bereiche verboten.

- 2.3.9 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §54 des Landeswassergesetzes (LWG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 LWG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG in Verbindung mit den §§ 83 und 84 LWG sowie Gewässerrandstreifen nach §38 WHG in Verbindung mit § 33 LWG

nicht betroffen

2.3.10 Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

nicht betroffen

2.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

nicht betroffen

2.3.12 In der Denkmalliste (§ 10 des Denkmalschutzgesetzes - DSchG -) oder in amtlichen Karten verzeichnete unbewegliche Kulturdenkmäler (§ 4 Abs. 1 DSchG), Grabungsschutzgebiete (§ 22 DSchG) sowie sonstige Gebiete, die von der nach § 24 DSchG zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

nicht betroffen

3 MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN (gemäß Anlagen 2 und 3 UVP Nr. 3)

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

betroffene Bevölkerung:

Die kleinflächigen Erdmassendeponien können während der Bauphase durch den erforderlichen Verkehr und durch Staubemissionen zeitlich begrenzt Auswirkungen in der engeren Umgebung (ca. 500 m) auslösen.

Die Auswirkungen beschränken sich auf die Dauer der Verfüllung der Erdmassen. Nachhaltige Belastungen sind nicht zu erwarten.

Tierwelt:

Ein Verlust an Gehölzstrukturen löst nachhaltige negative Auswirkungen auf die Habitataignung der Bereiche für Haselmaus und Vogelarten aus. Reptilienvorkommen wurden auf Fläche 8 gefunden, wo neben den Gehölzstrukturen die vorhandenen Krautbestände entscheidende Strukturen sind.

Nach § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 3 ist eine Zerstörung dieser Flächen verboten.

Fläche 3 – im wesentlichen Rohboden- und junge Sukzessionsfläche des aktuellen Straßenbaus, angrenzend an den Dörrenbach

Unter artenschutzrechtlichen Kriterien ist die Nutzung der Fläche unbedenklich. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht hinreichend sicher herleitbar.

Zu beachten ist hier sehr wahrscheinlich die Fließgewässerstrecke des Dörrenbachs. Es erscheinen Maßnahmen geboten, Ausschwemmungen aus Erdmieten in den Dörrenbach zu vermeiden oder auf ein gewässerverträgliches Maß zu reduzieren.

Fläche 4 – Ackerfläche mit östlich angrenzendem Gehölz mit mehreren Biotopbäumen

Die Präsenz der streng geschützten Haselmaus wurde hier im Gehölzbestand nachgewiesen. Das Gehölz einschließlich des Angebots mehrerer Höhlenbäume in einer randständigen Obstbaumreihe ist darüber hinaus für die Gilde der freikronen-brütenden und der höhlenbrütende Vogelarten, mit Sicherheit für die Haselmaus, ggf. auch für Fledermäuse im Sommerquartier, besonders geeignet. Unter den 17 registrierten Vogelarten ist der Neuntöter als Art des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie präsent und nutzt das Areal zumindest als Teillebensraums zur Brutzeit.

Verbote des § 44 BNatSchG werden bei Eingriffen in die Gehölzstruktur tatbeständig.

Die Nutzung der Ackerfläche als Erddeponie erscheint aus artenschutzfachlicher Sicht tolerabel.

Fläche 8 – arten- und strukturreiches, junges Feldgehölz mit Entwicklungspotential

Hier wurde die Haselmaus gleich mit mehreren Individuen nachgewiesen. Unter den 17 nachgewiesenen Brutvogelarten aus der Gilde der Freikronenbrüter konnte der Neuntöter (s.o.) und der Gelbspötter als Art des Artikels 4(2) der Vogelschutzrichtlinie und als in Rheinland-Pfalz stark gefährdete Art nachgewiesen werden.

Die Fläche beherbergt eine individuenstarke, lokale Population der nach Anh. IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Zauneidechse. Im südlichen Bereich der anvisierten Deponiefläche kommt eine ebenfalls starke Population der streng geschützten Mauereidechse vor.

Der antizipierbare Eingriff auf dieser Fläche führt mit hinreichender Sicherheit zum Totalverlust der Habitatqualität. Alle Verbote des § 44 BNatSchG werden hier tatbeständig oder könnten nur mit hohem Aufwand und langem Zeitvorlauf (Umsiedlung von Eidechsen und Haselmaus, Schaffung von Ersatzgehölzen) bei gleichzeitig ungünstiger Wirkungsprognose kompensiert werden.

Auf die Fläche 8 als Erddeponie ist aus artenschutzfachlicher Sicht zu verzichten.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Vor allem der Verlust an Gehölzstrukturen löst schwerwiegende Auswirkungen auf das ökologische Potential der Region aus, da diese Strukturen in der intensiv genutzten Agrarlandschaft unverzichtbar sind.

Bezogen auf die untersuchten Flächen stellen sich die Verluste wie folgt dar:

Fläche Nr.	Verlust Habitate Haselmaus/Heckenbrüter		
8	9.425 m ²	gesamte Fläche	keine umweltverträgliche Nutzung der Fläche möglich
3	1.210 m ²	Erhalt der Gehölze möglich	Bei Reduktion der Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß und einem Erhalt der Gehölze können nachhaltige negative Auswirkungen auf die gefundenen Tierarten vermieden werden.
4	3.556 m ²	Erhalt der Gehölze bei Flächenreduktion möglich	

Durch die Reduktion der Ablagerungsfläche zum Erhalt der angrenzenden Gehölze beschränkt sich die Beeinträchtigung der betroffenen Arten auf die Bauzeit, das Habitatpotential bleibt vorhanden. Darüber hinaus würde Fläche 4 aufgrund des reduzierten Gesamtvolumens und der resultierenden Masse von ca. 22.000 t aus der UVP-Pflicht fallen.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Nur mit dem Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen können nachhaltige Auswirkungen auf die vorhandenen besonders geschützten Arten vermieden werden.

Störungen während der Bauphase sind nicht gänzlich zu vermeiden. Durch geeignete Schutzmaßnahmen müssen sie hinreichend gemindert werden.

3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Auswirkungen der Gehölzverluste auf die angetroffenen Populationen (Haselmaus, Heckenbrüter):

- **Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 3 tritt ein**
- **irreversibel**

Emissionen mit Belästigung der angrenzenden Strukturen:

- **auf die Bauzeit beschränkt, reversibel.**

4 GESAMTEINSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS (GEMÄß ANLAGEN 2 UND 3 UVP NR. 3)

In der vorgelegten Planung werden drei Flächen für die dauerhafte Ablagerung von unbelasteten Erdmassen einer Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Auf der Grundlage der beabsichtigten Ablagerungsmengen besteht für die Flächen 8 und 4 eine grundsätzliche UVP-Pflicht nach UVP Nr. 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben". Fläche 3 ist mit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu betrachten.

Fläche Nr. 8: Flur-Nr. 2994/14 der Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen

Aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes ist diese Fläche in diesem intensiv genutzten Landschaftsraum ein unverzichtbarer Lebensraum für Haselmäuse, Gehölzbrüter und Reptilien (Zauneidechse, Mauereidechse). Die Arten wurden im Zuge einer Bestandserhebung 2020 nachgewiesen.

Für Eingriffe in diese Fläche ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unvermeidbar.

- Grundsätzlich unterliegt diese Deponie der UVP-Pflicht wobei eine Umweltverträglichkeit der geplanten Nutzung auf der Basis der dargestellten Daten auszuschließen ist.

Fläche Nr. 3: Flur-Nr. 2782/1, 2783/1, 2784/1, 2786/1 und 2787/1 der Gemarkung Dörrenbach

Aktuell wird die Fläche durch bestehende Straßenbaumaßnahmen stark beansprucht. Entsprechend gering ist die ökologische Wertigkeit.

Nach Umfang der geplanten Deponie muss eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVP Nr. 3 für diese Fläche erfolgen.

Auf der Grundlage der aktuellen Daten kann für diese Fläche das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- Art und Umfang der Nutzung sowie baubedingte Störungen erreichen nicht den Umfang, der die Umweltverträglichkeit der Deponierung von unbelasteten Erdmassen in Frage stellt. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Fläche Nr. 4: Flur-Nr. 2651/1, 2655/1, 2657, 2669, 2670/2 und 2759/20 der Gemarkung Dörrenbach

Aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes ist diese Fläche in diesem intensiv genutzten Landschaftsraum ein unverzichtbarer Lebensraum für Haselmäuse und Gehölzbrüter. Reptilien wurden nicht registriert.

Mit dem geplanten Umfang der Ablagerungen besteht grundsätzlich eine UVP-Pflicht, wobei eine Umweltverträglichkeit bei Verlust der Gehölze ähnlich Fläche 8 auszu-schließen ist.

Bei Erhalt der Gehölze und der damit verbundenen Reduktion der Flächeninanspruchnahme verringert sich die Kapazität der Deponie auf ein Maß, das keine gene-relle UVP-Pflicht auslöst.

- Bei Reduktion der Ablagerungsfläche und komplettem Erhalt des vorhande-nen Gehölzbestandes ist eine umweltverträgliche Ablagerung unbelasteter Erdmassen möglich. Unter diesen Voraussetzungen besteht keine UVP-Pflicht.